



**A-Post Plus**  
Enderli AG  
Looäcker 8  
9247 Henau

Susanne Widmer  
Fachspezialistin Industrie und Gewerbe  
Baudepartement  
Amt für Umwelt  
Lämmli brunnenstrasse 54  
9001 St.Gallen  
T 058 229 43 17  
s.widmer@sg.ch  
WSu

St.Gallen, 6. Februar 2020

**BEWILLIGUNG**  
**zur Annahme von Sonderabfällen (S)**

<b>Gesuchs-Nr. Kanton:</b>	20-1037	
<b>Gesuchsteller / Betreiber:</b>	Enderli AG Looäcker 8 9247 Henau	<b>ID: 6382</b>
<b>Standort der Anlagen:</b>	Looäcker 8 9247 Henau	<b>ID: 222681</b>
<b>Gemeinde:</b>	Uzwil	
<b>Anlagen:</b>	Zwischenlager in Abladebecken Abwasservorbehandlungsanlagen im Zusammenhang mit der Aufbereitung von Material aus Ölabscheidern und Entwässerung von Strassensammler- schlämmen	
<b>VeVA-Betriebs-Nr.:</b>	340800182	
<b>Kontaktpersonen:</b>	Herr Pascal Enderli Herr Adrian Schmalz	
<b>Telefon-Nr.:</b>	071 951 75 21	
<b>E-Mailadressen:</b>	pascal.enderli@enderli-kanalreinigung.ch adrian.schmalz@enderli-kanalreinigung.ch	
<b>Gesuchsunterlagen:</b>	Gesuch vom 26. November 2019 Bestätigung der Gemeinde Uzwil vom 10. Dezember 2019 Besprechung vom 27. Januar 2020	



**Gestützt auf**

- Art. 30 f Abs. 2 Bst. b und Bst. d, Art. 46 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SR 814.01; abgekürzt USG),
- Art. 8 und Art. 10 der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (SR 814.610; abgekürzt VeVA) und
- Art. 12, Art. 26 und Art. 27 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, SR 814.600; abgekürzt VVEA)

wird

**verfügt:**

1. Das Amt für Umwelt (abgekürzt AFU) erteilt dem Gesuchsteller (nachstehend Bewilligungsinhaber) die Bewilligung zur Entgegennahme der im Anhang aufgeführten Sonderabfälle (S). Für die Annahme neuer Abfälle bzw. Abfallcodes ist vorgängig ein Bewilligungsgesuch beim AFU einzureichen.
2. Sämtliche bisherigen Bewilligungen, Ergänzungen und sonstige schriftlichen Zustimmungen für die Entgegennahme von Sonderabfällen werden durch diese Bewilligung ersetzt.
3. Die Bewilligung ist bis zum **31. Januar 2025** befristet (Art. 10 Abs. 3 VeVA).
4. Die zu einzelnen Abfällen oder Branchen publizierten Vollzugshilfen, Merkblätter usw. sind verbindlich (siehe unter [www.bafu.admin.ch](http://www.bafu.admin.ch) → Thema Abfall und [www.umwelt.sg.ch](http://www.umwelt.sg.ch)).
5. Die im Anhang zur Bewilligung aufgeführten Entsorgungsverfahren für die einzelnen Abfälle bzw. Abfallcodes sind verbindlich. Für die Aufnahme neuer Entsorgungsverfahren ist vorgängig ein Bewilligungsgesuch beim AFU einzureichen.
6. Die Entgegennahme von Abfällen mit Abfallcode 16 10 01 (S) beschränkt auf das Abwasser der Firma Schultz W. E. Elektromagnete u. Feinmechanik (s. Schreiben des AFU vom 29. September 2015)
7. Die Entgegennahme von Abfällen mit Abfallcode 19 02 05 (S) beschränkt sich auf die entsprechenden Fraktionen, die aus einem Saugfahrzeug mit integrierter Abwasservorbehandlung anfallen (s. Schreiben Enderli AG vom 8. August 2019).
8. Den Vertretern des AFU und allenfalls weiteren Amtsstellen ist jederzeit Zutritt zu den gesamten Anlagen zu gewähren.
9. Die Bestimmungen der VeVA bezüglich der Verwendung von Begleitscheinen sind verbindlich.
10. Bei der Entgegennahme von Sonderabfällen kontrolliert der Bewilligungsinhaber ob er zur Entgegennahme berechtigt ist und ob die Angaben auf dem Begleitschein stimmen (Art. 11 VeVA, Art. 27 Abs. 1 Bst. b VVEA).



11. Der Bewilligungsinhaber meldet die Annahme von Sonderabfällen gemäss Art. 12 Abs. 1 und Abs. 3 VeVA am Ende jedes Quartals (31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember) innert 30 Tagen. Bei Meldungen ohne Nutzung der elektronischen Datenbank veva-online behält sich das AFU vor, den Aufwand zur Erfassung der Daten in Rechnung zu stellen.
12. Der Bewilligungsinhaber muss ein Verzeichnis über die angenommenen Mengen der in Anhang 1 der VVEA genannten Abfallarten mit Angabe deren Herkunft sowie über die in den Anlagen entstehenden Rückstände und Emissionen führen und das Verzeichnis dem AFU, nach dessen Vorgaben, jährlich zustellen (Art. 27 Abs. 1 Bst. e VVEA).
13. Entsorgungsunternehmen (nach Art. 3 Abs. 2 VeVA) bzw. Inhaber von Abfallanlagen (nach Art. 3 Bst. g VVEA) müssen Art. 27 VVEA beachten.
14. Die Bewilligung zur Annahme von Sonderabfällen bezieht sich ausschliesslich auf die Bestimmungen, wie sie nach der VeVA für Entsorgungsunternehmen gelten. Vorbehalten ist insbesondere die Gesetzgebung über den Feuerschutz, den Arbeitnehmerschutz, den Gewässerschutz und die Luftreinhaltung.
15. Die Abfallanlagen sind nach dem Stand der Technik zu betreiben (Art. 26 VVEA).
16. Die Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu verwerten (Art. 12 Abs. 2 VVEA).
17. Die Bewilligung kann insbesondere dann jederzeit ohne Entschädigungspflicht beschränkt oder entzogen werden, wenn
  - a) der Bewilligungsinhaber die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt oder gegen Bestimmungen der VeVA oder der VVEA verstösst;
  - b) Einrichtungen wie Tankanlagen, Lagerplätze, Umschlagplätze, Abluftreinigungsanlagen, Abwasseranlagen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen;
  - c) die umweltgerechte Behandlung von Abfällen, insbesondere von Sonderabfällen, nicht gewährleistet ist;
  - d) sich im Laufe der Zeit neue Gesichtspunkte ergeben, insbesondere wenn sich die Erkenntnisse über die Anforderungen zur Behandlung von Abfällen ändern;
  - e) öffentliche Interessen es erfordern.

**Haftung:**

Der Kanton haftet nicht für Schäden, die in Ausübung der Bewilligung entstehen.

**Bewilligungsgebühr:**

Gestützt auf Art. 94 VRP ist für diese Verfügung eine Gebühr zu entrichten. Nach Art. 11 der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) ist die Gebühr, sofern für diese ein Mindest- und ein Höchstansatz besteht, innerhalb dieses Rahmens nach dem Wert und der Bedeutung der Amtshandlung, dem Zeit- und Arbeitsaufwand und der erforderlichen Sachkenntnis zu bemessen. Die Mindest- und Höchstansätze sind im Gebührentarif für die Staats- und



Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) festgelegt. Im vorliegenden Fall wird folgende Gebühr erhoben:

Nr. 26.60 GebT

Fr. 950.- (5 Jahre à Fr. 190.-)

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43bis in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit der Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden. Der Rekurs ist schriftlich einzureichen. Er muss einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes und eine Begründung enthalten. Dem Rekurs ist die angefochtene Bewilligung beizulegen.

Die komplette Gesetzessammlung finden Sie unter [www.afu.sg.ch](http://www.afu.sg.ch) (Recht und Verfahren).

Freundliche Grüsse

Stephan Lieberherr  
Sektionsleiter Betriebe 1  
Abteilung Industrie und Gewerbe

Dr. Susanne Widmer  
Fachspezialistin

**Beilage:**

- Anhang zur Empfängerbewilligung
- Rechnung *30279218*

**Kopie mit Anhang:**

- Standortgemeinde